Notwendige und amtliche Verteidigung

Von Amtes wegen

Die Strafprozessordnung verlangt bereits im Untersuchungsverfahren nicht nur die Gewährleistung der Verteidigungsmöglichkeit, sondern die tatsächliche und effektive Verteidigung, und zwar selbst gegen den Willen des Beschuldigten.

Bis zur Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers, bzw. für die Sicherstellung der notwendigen Verteidigung zuständig. Der Leitende Oberstaatsanwalt bestellt im Vorverfahren die Person der amtlichen Verteidigung bzw. genehmigt in dringenden Fällen deren Bestellung durch die verfahrensleitenden Staatsanwälte (§ 46 Abs. 8 GOG). Verfahrensleitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernennen in dringenden Fällen die amtliche Verteidigung. Die provisorische Bestellung ist unverzüglich der Amtsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 7 Abs. 1^{bis} VO STA).

- Der Beschuldigte muss in den nachfolgenden Situationen notwendig verteidigt werden.
- Die Untersuchungshaft, einschliesslich einer vorläufigen Festnahme, hat mehr als 10 Tage gedauert (Art. 130 lit. a StPO);
- Es droht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung (Art. 130 lit. b StPO);
- Der Beschuldigte ist wegen seines k\u00f6rperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage, seine Verfahrensinteressen zu wahren (Art. 130 lit. c StPO);
- Die Staatsanwaltschaft tritt vor dem erst- oder zweitinstanzlichen Gericht persönlich auf (Art. 130 lit. d StPO);
- ein abgekürztes Verfahren wird durchgeführt (Art. 130 lit. e StPO);

Primär ist der Beschuldigte darauf aufmerksam zu machen, dass er innert einer kurzen Frist eine Wahlverteidigung bestellen soll. Tut er dies nicht, liegt ein Fall von Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO vor: Eine amtliche Verteidigung muss eingesetzt werden. Die Amtsleitung bestimmt die amtliche Verteidigung anhand der Liste der bei der STA Zug gemeldeten amtlichen Verteidiger.

Die Amtsleitung führt und bewirtschaftet die Liste der Rechtsanwälte, welche sich gegenüber der STA Zug bereit erklärt haben, als amtliche Verteidiger angefragt zu werden.

Auf Gesuch

Eine amtliche Verteidigung muss auch auf Gesuch des Beschuldigten hin bei Fällen bestellt werden, wo keine notwendige Verteidigung vorliegt, der Beschuldigte jedoch nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, sich einen Anwalt zu leisten und ein solcher aber zur Wahrung seiner Interesse geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Das ist dann der Fall, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen der Beschuldigte allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird bei Einstellung der Untersuchung vom Staatsanwalt festgelegt (Art. 420 Abs. 2 lit. c StPO). Die Entschädigung richtet sich nach §§ 15/16 der VO des Obergerichts über den Anwaltstarif. Das Honorar bemisst sich nach dem angemessenen Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt in der Regel CHF 220.00 und kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (vgl. § 15 Abs. 2 AnwT; BGS 163.4).

Akontozahlungen während laufendem Untersuchungsverfahren sind in begründeten Fällen möglich. Diese umfassen regelmässig nicht den vollen Umfang, da der Endentscheid über die Höhe der Entschädigung dem erkennenden Richter vorbehalten ist. Das Gleiche gilt analog für Kostennoten von erbetenen Verteidigern.